

Eckpunkte für die Ausgestaltung des Direktauszahlungsmechanismus

zur Ermöglichung automatisierter und differenzierter Zahlungen des Bundes an die Bürgerinnen und Bürger

Hintergrund und Ziel:

In den vergangenen Jahren haben verschiedene Krisen die Menschen in Deutschland belastet (Ahrtal-Flut, Corona-Pandemie, Energiekrise). Die Bundesregierung hat auf die verschiedenen Krisen mit umfangreichen Hilfs- und Entlastungspaketen reagiert. Dabei hat sich erschwerend ausgewirkt, dass der Bund über keinen direkten Weg verfügt, zielgerichtet und schnell finanzielle Leistungen an Privatpersonen festzusetzen und auszuzahlen.

Weitgehend automatisierte Direktauszahlungen können ein geeignetes Instrument zur Auszahlung finanzieller Leistungen an alle in der Bundesrepublik Deutschland mit erstem Wohnsitz gemeldeten Privatpersonen oder besonders unterstützungsbedürftige Teilgruppen der Bevölkerung sein. Auf diesem Wege können öffentliche Mittel – zum Beispiel im Krisenfall – effizient eingesetzt und dadurch größere Markteingriffe sowie damit verbundene negative Folgewirkungen vermieden werden. Zudem sind auf Grundlage eines Direktauszahlungsmechanismus anlassbezogene Auszahlungen möglich, ohne zugleich dauerhafte Leistungsansprüche zu verbriefen. Ein Direktauszahlungsmechanismus stellt einen digitalisierten Auszahlungsweg bereit, der Ausdruck eines modernen Staates ist und die Handlungsfähigkeit des Bundes stärkt.

Verständigung über das weitere Vorgehen der Bundesregierung:

Vor diesem Hintergrund besteht Einvernehmen in der Bundesregierung, einen Direktauszahlungsmechanismus zu entwickeln, der künftig schnelle und ggf. zielgerichtete, unbürokratische und sichere Auszahlungen an in der Bundesrepublik Deutschland mit erstem Wohnsitz gemeldete Privatpersonen ermöglicht. In einem ersten Schritt sollen Pauschalauszahlungen realisiert werden. In einem weiteren Schritt sollen die Voraussetzungen für nach Einkommen differenzierte Auszahlungen an Teilgruppen der Bevölkerung geschaffen werden. Mit der Schaffung des Direktauszahlungsmechanismus ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkrete Leistung oder Auszahlung verbunden. Der Mechanismus kommt zum Einsatz, sobald der Gesetzgeber eine Leistung definiert und die Direktauszahlungsbehörde mit der unbaren Auszahlung beauftragt wird.

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 wurden in einem ersten Schritt die rechtlichen Voraussetzungen für die Speicherung einer Kontoverbindung und deren Verknüpfung mit der steuerlichen Identifikationsnummer durch das Bundeszentralamt für Steuern geschaffen. Die zentrale Speicherung dieser Daten bildet die Grundlage für den Aufbau des Direktauszahlungsmechanismus.

Mit dem Jahressteuergesetz 2024 wurden die notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen, um das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) als künftige Direktauszahlungsbehörde für den intendierten Direktauszahlungsmechanismus zu ermächtigen.

Ziel ist es, den Basismechanismus (zur automatisierten Auszahlung von Pauschalzahlungen) bis zum Jahr 2025 einsatzbereit zu etablieren. Des Weiteren setzt die Bundesregierung eine technische

Arbeitsgruppe ein, die amtliche Schnittstellen vorbereitet, die künftig weitgehend automatisierte, einkommensabhängige Auszahlungen ermöglichen werden. Verbindungen zu bestehenden Modernisierungs- und Digitalisierungsprojekten werden dabei konsequent mitgedacht.

Das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundeskanzleramt sind im Einvernehmen über die folgenden Eckpunkte für den Aufbau des Direktauszahlungsmechanismus.

Eckpunkte:

- **Ziel des Direktauszahlungsmechanismus:** Es wird ein Mechanismus für unbare Auszahlungen an alle in Deutschland mit erstem Wohnsitz gemeldeten Bürgerinnen und Bürger bereitgestellt. Für den Direktauszahlungsmechanismus werden die gesetzlichen und technischen Voraussetzungen geschaffen, um grundsätzlich Pauschalauszahlungen ab 2025 durchführen zu können. Gleichzeitig wird noch in 2024 eine technische Arbeitsgruppe unter Beteiligung des BZSt eingerichtet und damit beauftragt, amtliche Schnittstellen für automatisierte (d.h. grundsätzlich ohne Antragstellung funktionierende), einkommensabhängige Auszahlungen vorzubereiten und dazu weitere Akteure (z.B. die Länderfinanzverwaltung) einzubeziehen.
- **Kernelement des Direktauszahlungsmechanismus:** Die Zuordnung aller möglichen Zahlungsempfänger mittels der steuerlichen Identifikationsnummer (gemäß § 139b Abgabenordnung) stellt das Kernelement des Mechanismus dar. Mit Hilfe der steuerlichen Identifikationsnummer lassen sich unterschiedliche Daten fehlerfrei einzelnen Personen zuordnen. Es können von Beginn an die in der steuerlichen Identifikationsnummern-Datenbank gespeicherten Daten genutzt werden, um mögliche Leistungskriterien bei einer Pauschalzahlung abzubilden.
- **Antragstellung:** Der Mechanismus stützt sich grundsätzlich auf automatisierte Verknüpfungen bestehender Daten. Die Direktauszahlungsbehörde wird zusätzlich die Möglichkeit für eine niedrigschwellige, digitale und bürokratiearme Antragstellung schaffen. Die Antragstellung ist ebenfalls für Fälle geeignet, in denen spezifische Zielgruppen erreicht werden sollen, die nicht ohne weiteres durch automatisierten Datenabgleich identifiziert werden können. Ob im konkreten Anwendungsfall eine Antragstellung notwendig ist, wird im jeweiligen Leistungsgesetz festgelegt.
- **BMF stellt den Direktauszahlungsmechanismus zur Verfügung:** Das Bundesministerium der Finanzen wird auf Basis der Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2022 sowie 2024 die Möglichkeit für Direktauszahlungen schaffen. Weitere hierfür notwendige Schritte umfassen insbesondere:
 - Entwicklung eines IT-Verfahrens, Berücksichtigung von Schnittstellen zu möglichen künftigen Leistungsbehörden und Vorbereitung der technischen Voraussetzungen (z.B. in einem Onlineportal) für ein bürokratiearmes und kassensicheres Antragsverfahren für Bürgerinnen und Bürger.

- Einsetzen einer technischen Arbeitsgruppe unter Beteiligung des BZSt zur Vorbereitung einkommensabhängiger Auszahlungen sowie Aufsicht über diese Gruppe.
- **Direktauszahlungsbehörde:** Die Aufgaben der zentralen Direktauszahlungsbehörde (unter anderem Auszahlungsanordnung, Ermittlung der Voraussetzungen für die Leistungsgewährung aus den nach § 139b AO gespeicherten Daten, oder über amtlich bestimmte Schnittstellen der Direktauszahlungsbehörde zu anderen datenverwaltenden Stellen automatisiert übermittelbare Daten und Bekanntgabe von Bescheiden, Fehlermanagement) werden im Geschäftsbereich des BMF wahrgenommen. Als Direktauszahlungsbehörde wird das Bundeszentralamt für Steuern benannt, welches bei der Wahrnehmung der Aufgaben für den Bereich der Auszahlung von der Generalzolldirektion unterstützt wird.
- **Leistungsbehörde:** Fachlich kompetente Leistungsbehörden werden im Leistungsgesetz für den konkreten Auszahlungsfall bestimmt. Ihre Aufgabe ist insbesondere die Prüfung der Anspruchsberechtigung sowie die Abwicklung von Klageverfahren.